

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Albert Schäffer & Köder GmbH

1. Für alle Lieferungen, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsvorschriften des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferung und Rechnungsstellung erfolgen zu unseren zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Preisen, sofern die Lieferung innerhalb von 4 Monaten vereinbart ist. Die Preise gelten ab Geschäftssitz Günzburg. Die Preise für Schlüsselbestellungen aus Schließanlagen gelten ab Werk plus Porto und Verpackung. Die genannten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nicht bindend. Teillieferungen sind zulässig. Sämtliche durch uns durchgeführten technischen Beratungen sind kostenlos und unverbindlich.
3. a) Beanstandungen der Stückzahl und erkennbare Sachmängel an der von uns gelieferten Ware sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. Erbringen unserer Leistung aus Werkvertrag, anzuzeigen. Bei von uns als berechtigt anerkannten Sachmängeln haben wir als Verkäufer grundsätzlich und vorrangig das Recht auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung). Für die Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer nur nach ausdrücklicher Zustimmung unsererseits berechtigt. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, Arbeitslohn, Verzugsstrafen, Frachtauslagen sowie vergebliche Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung können wir nicht anerkennen. Sachmängelansprüche des Käufers verjähren nach spätestens 12 Monaten nach Ablieferungsdatum (Gefahrenübergang). Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. b) Die anwendungstechnische Beratung durch unsere Mitarbeiter in Wort und Schrift ist grundsätzlich unverbindlich und entbindet den Käufer nicht von der Prüfung der Sache auf Eignung für den Bestimmungszweck. Dies gilt auch dann, wenn die Sache allgemein für einen bestimmten Zweck empfohlen wird. Darüber hinaus gelten in Bezug auf die Mängelhaftung die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Produktherstellers. c) Ordnungsgemäß, d. h. Sach- und Rechtsmangelfrei gelieferte Ware wird nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zur Gutschrift zurückgenommen, evtl. entstehende Kosten durch diese Rücknahme werden vom Gutschriftsbetrag gekürzt.
4. Umstände, die die Lieferung der verkauften Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, auch in der Person des Lieferanten des Verkäufers, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung, von der Lieferungspflicht.
5. a) Unsere Rechnungen oder gleichwertige Zahlungsaufforderungen sind sofort fällig, spätestens nach Zugang. Ohne weitere Mahnung gerät der Käufer 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. b) Bei Zielüberschreitungen berechnen wir den uns entstehenden Verzugschaden. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt. Verzugszinsen kommen in Anrechnung ab dem nächstfolgenden Tag der Zahlungszielüberschreitung.
6. Die Lieferung unserer Erzeugnisse erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß BGB § 455 mit den nachstehenden Erweiterungen:
 - a) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer kann die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs verarbeiten oder veräußern, jedoch nicht verpfänden oder sicherungsübereignen. Das Eigentum an der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nach § 950 BGB nicht, auch wenn diese zu einer neuen Sache verarbeitet wird. An dem fertigen Erzeugnis erlangen wir Miteigentum im Wert des von uns gelieferten Gegenstandes.
 - b) Forderungen aus dem Weiterverkauf gegen Dritte sind vom Käufer in voller Höhe an uns abzutreten, gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen uns als Sicherheit nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
 - c) Der Käufer ist berechtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen, jedoch mit der Maßgabe, den Erlös zur Tilgung unserer Forderungen zu verwenden. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Die Forderungen werden wir nicht einziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 - c) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehend, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bezahlte, aber nicht weiter verarbeitete Ware, haftet für unbezahlte Ware.
 - e) Übersteigt die uns gemäß der vorstehenden Vereinbarung zustehende Sicherheit unsere Forderung, geben wir auf Verlangen die übersteigende Sicherheit frei.
 - f) Der Eigentumsvorbehalt in umfassender Form (einfach erweitert, verlängert sowie mit Kontokorrent- und Saldoklausel) für alle rückwärtigen, gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen gilt uneingeschränkt im Falle eines Insolvenzverfahrens des Käufers.
 - g) Der Käufer ist zur getrennten Aufbewahrung und Lagerung dieser Vorbehaltsware sowie der daraus entstandenen, verbundenen oder umgebildeten Waren verpflichtet. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in diese Vorbehaltsware oder in die uns abgetretene Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlage zu unterrichten. Hierbei ist gegenüber den Dritten auf unser Eigentum an dieser Vorbehaltsware hinzuweisen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche jeder Art, für Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt, aus zu Protest gegangenen Wechseln oder Schecks, ist Günzburg, wenn der Käufer Vollkaufmann ist.
8. Mit Auftragserteilung, spätestens nach Annahme unserer Lieferungen, sind unsere Geschäftsbedingungen vom Käufer als rechtlich bindend anerkannt. Den Einkaufsbedingungen des Käufers ist hiermit formell widersprochen.
9. Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen zwingenden gesetzlichen Anforderungen widersprechen, wird dadurch die Wirksamkeit des ganzen übrigen Inhalts der Bedingungen nicht beeinträchtigt.